

# Lesefassung der Gebührensatzung zur Ganztagschulsatzung Amt Nordstormarn

Stand: 05. Mai 2021, 2. Änderung

## **Gebührensatzung zur Satzung des Amtes Nordstormarn über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen (OGS).-**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 5 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zurzeit geltenden Fassungen sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen vom 28.06.2019 wird nach Beschlussfassung im Amtsausschuss Nordstormarn vom 27. Juni 2019 folgende Satzung erlassen, mit 1. Änderung vom 24. Juni 2020, 2. Änderung vom 24. Juni 2020:

### **§ 1**

#### **Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“**

Das Amt Nordstormarn erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen für die Nutzung des Ganztagsangebots an Schultagen sowie in den Ferien

- a) eine Gebühr für das Ganztagsangebot an Schultagen (§ 3) zur Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten
- b) eine Gebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien (§ 4) zur Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten
- c) eine Gebühr für die Teilnahme am Kursangebot (ohne Nutzung des Betreuungsangebotes)

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige, Erstattungspflichtige**

Gebühren- bzw. erstattungspflichtig sind die Unterhaltspflichtigen der Kinder, die für das Ganztagsangebot an der Dörfergemeinschaftsschule in Zarpen angemeldet sind. Mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung, Beendigung der Gebührenpflicht an Schultagen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Schuljahres (1.8.), für das das Kind zur Betreuung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf desselben Schuljahres.
- (2) Für die Benutzung der „Offenen Ganztagschule“ an Schultagen sind die Gebühren in 12 Monatsbeiträgen wie folgt zu entrichten:

	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preisstufe 1 11.45 bis 15.15 Uhr	33,00 €	66,00 €	99,00 €	132,00 €	165,00 €
Preisstufe 2 12.45 bis 15.15 Uhr	24,00 €	48,00 €	72,00 €	96,00 €	120,00 €

In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die Teilnahme an Kursen enthalten. Materialkosten, die in den einzelnen Kursen anfallen, sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten.

In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht enthalten.

- (3) Für die Teilnahme am Kursangebot (ohne Nutzung des Betreuungsangebots) beträgt die Gebühr 18,00 € pro Kurs und Monat.
- (4) Um eine tageweise Betreuung im Notfall zu ermöglichen, kann pro Schuljahr eine 5er-Karte für 60,00 € erworben werden. Sie gilt jeweils für das laufende Schuljahr.
- (5) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag einer/s Unterhaltspflichtigen erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung ist spätestens zwei Wochen, nach denen das Kind die Einrichtung wieder besucht, beim Kooperationspartner bzw. bei der Leitung der OGS einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Kooperationspartner in Abstimmung mit der Leitung der „Offenen Ganztagschule“.
- (6) Die Heranziehung zu den Gebühren wird durch schriftlichen Bescheid zu Beginn eines jeden Schuljahres bzw. in Ausnahmefällen im laufenden Schuljahr zum dritten eines Monats vorgenommen.
- (7) Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig. Das Amt Nordstormarn erhebt die Gebühren über einen Kooperationspartner ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens jeweils zum 03. eines Monats.
- (8) Bei einer Kündigung gem. § 7 der Ganztagschulsatzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 der Ganztagschulsatzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

#### **§ 4**

#### **Entstehung, Beendigung, Höhe und Festsetzung der Gebührenpflicht in den Ferien**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für den Zeitraum, für den das Kind in den Ferien zur Betreuung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienwoche.
- (2) Für die Benutzung der „Offenen Ganztagschule“ in den Ferien sind Gebühren in Höhe von 78,00 €/Ferienwoche zu entrichten.

In den Benutzungsgebühren sind ggf. anfallende Materialkosten und Verpflegungskosten nicht enthalten.

- (3) Die Heranziehung zu den Gebühren wird durch schriftlichen Bescheid über den Kooperationspartner des Amtes Nordstormarn vorgenommen.
- (4) Die Gebühr ist im Voraus fällig. Das Amt Nordstormarn erhebt die Gebühr über den Kooperationspartner ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens.

## **§ 5 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten dürfen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen, vom Amt Nordstormarn sowie des Kooperationspartners nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Gebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig, die dem Amt Nordstormarn sowie dem Kooperationspartner aus den Angaben in den Anträgen und den Meldedaten bekannt werden.
- (3) Das Amt Nordstormarn sowie der Kooperationspartner dürfen sich diese Daten von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (4) Das Amt Nordstormarn sowie der Kooperationspartner sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten elektronisch zu führen, zu speichern und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2019 in Kraft.  
Reinfeld, 28.06.2019

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung des Amtes Nordstormarn über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen tritt zum 01.08.2020 in Kraft.  
Reinfeld, den 24.06.2020

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung des Amtes Nordstormarn über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen tritt zum 01.08.2021 in Kraft.  
Reinfeld, den 05.05.2021

gez. Stefan Wulf  
Amtdirektor